

Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. März 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 31. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 13 S. 242) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden kann mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen der Fakultätskonferenz, der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Qualitätsverbesserungskommission, dem Studienbeirat Informatik, dem Studienbeirat Molekulare Biotechnologie sowie der Gleichstellungskommission der Fakultät unabhängig von der sonstigen Zusammensetzung dieser Gremien mit beratender Stimme teilnehmen. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter werden in einer Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden ernannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.“

2. § 2 Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2016

Bielefeld, den 1. März 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer